

# Vereinsstatuten

## Verein Science Slam Club Basel mit Sitz in Basel, CH

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Science Slam Club Basel" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein wurde als studentischer Verein der Universität Basel anerkannt (Beschluss des Rektorats Nr. 13.11.173 vom 05.11.13).

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines jährlichen "Science Slam" in Basel. Der Verein setzt sich die Verbesserung der Wissenschaftskommunikation an die breite Bevölkerung zum Ziel. Daneben soll auch die Geselligkeit der Vereinsmitglieder gefördert werden.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und nicht gewinnstrebig.

### 3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August eines jeden Jahres.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die an der Universität Basel immatrikuliert ist oder war.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Science Slam Club Basel hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsgesuch muss schriftlich oder per E-mail mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort; das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

## 7. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zusatz:

- Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder ist auf 50.- (Fünfzig) CHF begrenzt.

Zusätzlich können für die Durchführung und Organisation eines „Science Slams“ Mittel von Drittpersonen/Gönnern verwendet werden.

Allfällige Einnahmen von Veranstaltungen gehen in die Vereinskasse über, wobei ein allfälliger Gewinn für die nächste Veranstaltung verwendet werden muss.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der letzten drei Monate des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens fünf Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind die Folgenden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- c) Änderung der Statuten
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit liegt der Entscheid bei der Präsidentin/dem Präsidenten.

#### 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen,

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten
- b) der Protokollführerin/dem Protokollführer und
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,

und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Ämterkumulation ist zulässig.

Die/Der Hauptverantwortliche der Science Slam Organisation (nur im Falle einer Aktivmitgliedschaft), sofern diese/dieser nicht schon dem Vorstand angehört, wird automatisch auch Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid geben.

#### 11. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt mindestens eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr, welche die Buchführung kontrolliert. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Auf den 31. August, dem Ende des Vereinsjahres, wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

#### 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 50% + 1 Person dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 06. Dezember 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsidentin



Jana Tischer

Vize-Präsident



Ehssan Amini

Protokollführer



Ehssan Amini

Schatzmeister



Tim Keller